

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wasser- Abteilung Siedlungswasserwirtschaft

Kennzeichen
WA4-A-27/111

Frist

Bezug

Bearbeiter
Kurfürst

Durchwahl
14069

Datum
16. April 2002

Betrifft

Änderung des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 18.04.2002

Ltg.-955/W-11/2-2002

W- u. F-Ausschuss

Allgemeiner Teil

1. Beschreibung des Ist-Zustandes:

Das NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz gibt den Rahmen für die Förderung von siedlungswasserwirtschaftlichen Maßnahmen in NÖ vor und enthält grundsätzliche Regelungen über die Organe des Fonds und deren Aufgaben.

Diese Bestimmungen entsprechen teilweise nicht mehr den aktuellen Anforderungen bzw. sollen Verdeutlichungen vorgenommen werden.

Weiters wurde für die Dotation des Fonds für die Jahre 2002 und 2003 eine Vereinbarung getroffen, die noch nicht gesetzlich verankert ist.

2. Beschreibung des Soll-Zustandes:

In einem Kommunalgipfelgespräch zwischen Landesvertretern und Gemeindevertreterverbänden am 16. Mai 2001 wurde eine Vereinbarung über die Dotation des Fonds getroffen. Diese ist rechtlich zu verankern, damit sie zum Tragen kommen kann. Ohne diese Änderung würden dem Fonds allein im Jahr 2002 Mittel von rund 11,4 Mio. EUR (157 Mio. ATS) nicht zur Verfügung stehen.

Im Österreichischen Stabilitätspakt 2001 haben sich die Länder verpflichtet, einen Stabilitätsbeitrag zur Budgetkonsolidierung zu leisten. Gemäß Artikel 10 dieses Stabilitätspaktes sind bei der Ermittlung des Maastrichtergebnisses die Haushaltsergebnisse von Fonds mit zu berücksichtigen. Um das Maastrichtergebnis des NÖ Wasserwirtschaftsfonds zu verbessern bzw. eine Verschlechterung gegenüber dem Jahr 2000 zu verhindern ist es erforderlich, die Auszahlungsmodalitäten der Förderung zu ändern.

3. Darstellung der Kompetenzlage:

Die Zuständigkeit zur Regelung der Rechtsperson „NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ gründet sich auf die Organisationskompetenzen des Landesgesetzgebers gemäß Artikel 15 B-VG. Die Tätigkeit des Fonds basiert auf Artikel 17 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Die Änderungen haben keinen Bezug zu anderen landesrechtlichen Vorschriften.

5. Klimabündnis:

Der vorliegende Entwurf hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

6. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch die Änderung ist es möglich, die Dotation des Fonds im gewünschten Ausmaß durchzuführen (Aufteilung auf Landesmittel und Mittel aus Bedarfszuweisungen) und die Höhe der Bedarfszuweisungs-Mittel in gleicher Höhe wie bisher in den Fonds einzubringen.

Der Aufwand für den Normadressaten ist folgendermaßen darzustellen:

Die Förderung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds ist im wesentlichen eine Ergänzung der Förderung von Bauvorhaben der Siedlungswasserwirtschaft gemäß Umweltförderungsgesetz.

Die im Umweltförderungsgesetz festgeschriebenen jährlichen Förderungsmittel sowie die zugehörigen Förderungsrichtlinien lassen für NÖ ein bestimmtes jährliches Bauvolumen erwarten.

Mit der vorliegenden Novelle ist es möglich, für dieses Bauvolumen auch eine Förderung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds zur Verfügung zu stellen.

Im übrigen sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten, insbesondere wird es zu keinen Mehrbelastungen für die Gemeinden oder den Bund kommen.

7. Probleme bei der Vollziehung:

Probleme bei der Vollziehung sind nicht zu erwarten.

8. Mitwirkung von Bundesorganen:

Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

Besonderer Teil

1. Zu Z. 1 (§ 2 Abs. 1 lit. c):

Durch die Einfügung wird klargestellt, dass der Fonds nicht selbst Feuerlöschanlagen errichtet, sondern deren Errichtung fördert.

2. Zu Z. 2 (§ 3 Abs. 1):

Im Österreichischen Stabilitätspakt 2001 haben sich die Länder verpflichtet, einen Stabilitätsbeitrag zur Budgetkonsolidierung zu leisten. Gemäß Artikel 10 dieses Stabilitätspaktes sind bei der Ermittlung des Maastrichtergebnisses die Haushaltsergebnisse von Fonds mit zu berücksichtigen. Im Konkreten bedeutet dies, dass sich das Maastricht-Ergebnis gegenüber dem Jahr 2000 nicht verschlechtern darf.

Eine Förderung mittels Beiträgen verschlechtert das Maastricht-Ergebnis, während eine Förderung mittels Darlehen neutral ist. Um Förderungen im erforderlichen Ausmaß auszahlen zu können, ohne das Maastricht-Ergebnis gegenüber 2000 zu verschlechtern ist es daher erforderlich, zumindest einen Teil der Förderung als Darlehen zu gewähren, welches zumindest mit 1 % p.a. zu verzinsen ist.

Die näheren Bestimmungen über die Konditionen des Darlehens und die Verteilung der Förderung auf Darlehen und Beitrag sind in den Förderungsrichtlinien zu treffen. Dabei soll wie bei der bisherigen Förderung auf die soziale Zumutbarkeit Bedacht genommen werden.

3. Zu Z. 3 (§ 3 Abs. 3):

Es ist beabsichtigt - analog den Bestimmungen der Bundesförderung - für einige Anlagen eine prozentuelle Förderung und zusätzlich Pauschalbeträge zu gewähren. Mit der Änderung des § 3 Abs. 3 sollen die Voraussetzungen dazu geschaffen werden

4. Zu Z. 4 (§ 4 Abs. 4):

In nächster Zeit ist vermehrt mit Überlegungen in Richtung Privatisierung oder sonstiger organisatorischer Änderung der Abwasserentsorgung zu rechnen, was auch den Verkauf bestehender Kanäle mit einschließt. Bei Gewährung von Darlehen durch den Fonds sollte es in diesen Fällen auch möglich sein, die Darlehen und die daraus resultierenden Verpflichtungen an andere Rechtsträger zu übertragen.

Nach derzeitigem Gesetz wäre eine solche Übertragung gänzlich unzulässig. Künftig soll sie ermöglicht werden, allerdings nur mit Zustimmung des Fonds.

5. Zu Z. 5 (§ 4a Abs. 2):

In § 4a ist betreffend die Dotation des Fonds geregelt, dass die Hälfte der Landesmittel den für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmten zweckgebundenen Landesmitteln zu entnehmen ist. In Abs. 2 ist diese Regelung für die Jahre 2000 und 2001 außer Kraft gesetzt.

In einem Kommunalgipfelgespräch zwischen Landesvertretern und Gemeindevertreterverbänden am 16. Mai 2001 wurde vereinbart, dass diese Ausnahme von der paritätischen Aufteilung für die Jahre 2002 und 2003 zu prolongieren ist.

6. Zu Z. 6 bis 10 (§ 9 und § 12):

Gemäß § 9 Abs. 1 ist der Landeshauptmann Vorsitzender des Kuratoriums des NÖ Wasserwirtschaftsfonds. Im Fall seiner Verhinderung führt der Geschäftsführer oder der Geschäftsführerstellvertreter den Vorsitz. § 12 enthält nähere Bestimmungen über die Vorsitzführung, in denen ebenfalls auf den Geschäftsführer oder der Geschäftsführerstellvertreter (bei Verhinderung des Landeshauptmannes) Bezug genommen wird.

Außerdem ist für den Vorsitzenden ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Die Vertretungsregelung des Vorsitzenden kann Probleme betreffend Stimmrecht verursachen. Wenn nämlich weder der Vorsitzende noch der Geschäftsführer anwesend sind, hätte der Geschäftsführerstellvertreter beide zu vertreten und wäre dann auch mit doppeltem Stimmrecht ausgestattet.

Durch die geänderte Regelung wird der Vorsitzende im Verhinderungsfall ausschließlich vom Ersatzmitglied vertreten und kann diese Problematik nicht mehr auftreten.

Zusätzlich wird dadurch eine strikte Aufgabenteilung von Kuratorium-Vorsitz und Geschäftsführung vorgenommen, was dem Grundsatz einer „Gewaltentrennung“ entspricht, da die Geschäftsführung die laufenden Geschäfte im Rahmen des Gesetzes sowie der vom Kuratorium gefassten Beschlüsse zu führen hat.

7. Zu Z. 11 (§ 13a):

Die administrativen Geschäfte des Fonds werden von Bediensteten der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung wahrgenommen. Auch der Sachaufwand des Fonds wird von der NÖ Landesregierung getragen. Diese seit Beginn an durchgeführte Kostentragung soll auch rechtlich verankert werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

NÖ Landesregierung

(Knotzer)
Landesrat

(Mag. Sobotka)
Landesrat